MARGARETE HOBERG-KLUTE
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTIN, DIPL.-ING.
SCHWERMECKETAL 2 · 59846 SUNDERN-STOCKUM
BÜRO FÜR GRÜNPLANUNG

Artenschutzprognose nach §44BNatSchG

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.14 „Lebensmittelmarkt Stockum"

Antragsteller:

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Auftraggeber:
Feldmann Immobilien Gruppe
Stembergstr. 37
59755 Arnsberg

Verfasser:
Büro für Grünplanung
Margarete Hoberg-Klute
Garten- und Landschaftsarchitektin, Dipl.-Ing.
Schwermecketal 2

59846 Sundern

Bearbeitung durch:
Susanne Volkwein
Landschaftsarchitektin, Dip.-Ing. (FH)

Aufgestellt im Januar 2015
Stand: 16.06.2015, Offenlage gem. §3(2) i.V. mit §4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung/Problemstellung

2. Rechtlicher Rahmen

3. Bauvorhaben und Lage im Raum

3.1 Vorhabenbeschreibung

3.1.1 Lageplan

3.1.2 Fotos, Bestand vom 09. und 16.12.2015

3.1.3 Eingriffsbereich

4. Feststellungen

4.1. Feststellung der planungsrelevanten Lebensraumtypen

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

4.3 Feststellung der Wirkfaktoren

5. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6. Vermeidungsmaßnahmen

7. Zulässigkeit des Vorhabens

Anhang

(Quelle: Informationssystem des LANUV)

-Tabelle mit den planungsrelevanten Arten für den Eingriffsbereich

1. Veranlassung/Problemstellung

Die Stadt Sundern hat die Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Lebensmittelmarkt Stockum" beschlossen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stockum und umfasst insgesamt rund 0,85ha.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend, sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*"
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*"
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*"
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*"
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

-zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,

-zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

-für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

-im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

-aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

-es zumutbare Alternativen gibt,
-sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung" vorliegt.
Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).
Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…", „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…", sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…".
Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit", „zur Abwendung erheblicher Schäden" in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.
Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen" darf.

3. Bauvorhaben und Lage im Raum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es ist geplant, im Ortsteil Stockum einen Lebensmittelmarkt mit den zugehörigen Zufahrts- und Pkw-Stellflächen zu errichten. Umlaufend ist eine Eingrünung mit bodendeckenden Sträuchern und Bäumen geplant.
Weitere Details des Bauvorhabens sind der Begründung des B-Planes (köster-projekt 2015) zu entnehmen.

3.1.1 Lageplan (Quelle: google maps)

3.1.2 Fotos, Bestand vom 09./16.02.2015

Abbildung 1: Obstgehölz (Zwetschge) am Rothländerweg.

Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet von Osten

Abbildung 3: Bereits gefällte Walnuss an der Esperantostraße

Abbildung 4: Feldgehölz

3.1.3 Eingriffsbereich

Als Eingriffsbereich wird nur die Grundstücksfläche des Investors angenommen (5113m²), da nur hier ein Eingriff in Natur und Landschaft (Versiegelung von Flächen, Entfernen von Gehölzen) vorgenommen wird. Die Fläche ist im Plan „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung" (rote Umgrenzungslinie) dargestellt. Sie wird im Westen durch die Esperantostraße und Rönkhauser Straße (L686), im Osten durch den Rothländer Weg, im Norden durch Wohnbebauung und im Süden durch Gewerbe begrenzt.

4. Feststellungen

4.1 Feststellungen der planungsrelevanten Lebensraumtypen

Der überwiegende Teil der Fläche wird momentan als Grünland intensiv genutzt (Mahd und Beweidung durch Schafe).

Entlang des Rothländer Weges zieht sich ein ca. 1m breiter, eher extensiv gepflegter Krautsaum.

Auf dem Grundstück befand sich einiger Gehölzbestand, der teilweise schon vorsorglich gefällt wurde, um das Fällen während der Brutzeiten zu vermeiden. Insbesondere ist hierbei eine Walnuss (Std. ca. 0,45m) zu erwähnen, die sich im Bereich der Bushaltestelle befand (s. Abb. 3). Da sich der Baum direkt an der Bushaltestelle bzw. der stark befahrenen Esperantostraße befand, ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Störreize keine Nester oder Höhlen im Baum befanden. Außerdem entfernt wurde ein ca. 100m² großes Feldgehölz angrenzend zur Bushaltestelle. Da die Gehölze vorhabenbedingt entfernt wurden, fließen sie in die Bewertung mit ein.

Noch vorhanden ist ein Obstgehölz (Zwetschge) im Bereich des Rothländer Weges, eine Scheinzypressen-Hecke entlang der Rönkhauser Straße, ein Feldghölz (Thuja, Holunder, Schlehen Hasel) und einige Stockausschläge von bereits vor längerer Zeit gefällten Obstgehölzen.

Die genaue Lage und Vorkommen der Biotoptypen ist dem Plan „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung" zu entnehmen.

Laut der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zur Verfügung gestellten Karte „Schutzwürdige Biotope in Nordrheinwestfalen" liegen innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdigen Biotope.

4.2 Feststellungen der planungsrelevanten Arten

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom LANUV bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4713, Quadrant 2 (Plettenberg). Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgt ein Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen (Fettwiese und Kleingehölze) und den Ansprüchen der einzelnen Arten. Nach Abgleich der Daten und unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung des Eingriffsbereiches reduziert sich die Liste von 25 Arten auf 7 planungsrelevante Arten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind (Gesamtauflistung s. Anhang).r

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4713 (Balve) für den zu untersuchenden Wirkraum.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-Zustand in NRW (KON)
Vögel			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Sicher brütend	S
Asio otus	Waldohreule	Sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Sicher brütend	G
Lanius collurio	Neuntöter	Sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	Sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Sicher brütend	U

S=schlecht
U=ungünstig
G=gut

Ergänzend wurden für die Untersuchung auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Januar und Februar 2015 mehrere Ortsbegehungen im Eingriffsbereich durchgeführt. Dabei wurde auch das abzureißende Gebäude (Garage) negativ auf Nester untersucht.

Es wurden außerdem die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen ausgewählter Brutvogelarten im HSK 2013 des Vereins für Natur und Vogelschutz im HSK e.V. abgeglichen. Hierbei erfolgte kein Nachweis einer planungsrelevanten Art im Eingriffsbereich.

Da im Eingriffsbereich keine Gewässer, Wälder mit Altholzbestand oder Stallungen vorhanden sind, können zahlreiche planungsrelevante Arten, die diese Lebensräume benötigen, ausgeschlossen werden (s. Tabelle 2)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4713 (Balve) mit Begründung für den Ausschluss.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-Zustand in NRW (KON)	Begründung für den Ausschluss
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	keine geeigneten Lebensräume (Wald- und Gewässerlandschaft)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder, strukturreiche, halboffene Parklandschaften)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Keine geeigneten Quartiermöglichen (Gebäude)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	keine geeigneten Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen in Wäldern); allenfalls NG,

				es besteht jedoch keine Betroffenheit
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Sicher brütend	G	Vorkommen im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich, der H. bevorzugt alte Waldbestände mit hohen Bäumen und einer Anflugmöglichkeit
Accipiter nisus	Sperber	Sicher brütend	G	Vorkommen im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich, der H. bevorzugt alte Waldbestände mit hohen Bäumen und einer Anflugmöglichkeit
Aegolius funereus	Rauhfußkautz	Sicher brütend	U	keine geeigneten Lebensräume (Altholzbestände mit guten Höhlenangebot)
Alauda arvensis	Feldlerche	Sicher brütend	U	Vorkommen im Eingriffsbereich ist unwahrscheinlich (kein Anteil von nacktem Boden, keine wechselfeuchten Böden)
Anthus trivalis	Baumpieper	Sicher brütend	U	Vorkommen im Eingriffsbereich unwahrscheinlich (kein Vorkommen von Windwurfflächen)
Buteo buteo	Mäusebussard	Sicher brütend	G	Kein geeignetes Bruthabitat (Gehölze in Waldrandnähe)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Nicht betroffen (keine geeigneten Außenwände vorh.)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitatelemente (Altholzbestände) und Nahrungshabitate vorh.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Sicher brütend	G	Keine geeigneten Habitatelemente; Evt Aufsuchen des Eingriffsbereiches zur Nahrungssuche
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Sicher brütend	U	Keine geeigneten Bruthabitate
Milvus milvus	Rotmilan	Sicher brütend	U	Keine geeigeneten Nist- und Ruhestätten

				(Gehölze ab mittlerem Baumholz in Waldrandnähe)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Sicher brütend	U	Keine geeigeneten Habitate (Waldränder)
Picus canus	Grauspecht	Sicher brütend	U	Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnet Waldbestände)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Sicher brütend	G	Keine geeigneten Lebensräume (Wälder)
Strix aluco	Waldkauz	Sicher brütend	G	keine geeigneten Lebensräume (z.B. Altholzbestände mit gutem Höhlenangebot)
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	keine geeigneten Lebensräume (strukturreiche Landschaft mit z.B. lockerem Gehölzbestand und vegetationsfreien, wärmespeichernden Flächen)

4.3 Feststellung der Wirkfaktoren

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lärmimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können. Da der Eingriffsbereich jedoch durch die Nähe zur L 686 bezüglich der Lärmimmission stark vorbelastet ist, ist nicht davon auszugehen, dass baubedingt bzw. durch eine stärkere Frequentierung eine stark erhöhte Störung zu erwarten ist.

Im Zuge der Baufeldräumung müssen Sträucher und Bäume (Lage und Größe s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) gerodet und Grünland versiegelt werden. Dadurch kann es zum Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten und somit zur Erfüllung von Verbotsbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Durch das Entfernen von Bäumen kann weiter der Verbotsbestand der Tötung erfüllt werden, wenn Arten wie z.B. Fledermäuse diese als Winterquartier nutzen, oder Vögel dort nisten.

5. Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Mit erheblichen Beschädigungen oder dem Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Die Brutzeiten der 7 potentiell vorkommenden Arten beginnen im März (Waldohreule) und enden im August (Feldsperling etc). Als Vermeidungsmaßnahme ergibt sich daher eine zeitliche Regelung der Baufeldräumung. Alternativ zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten ist vor Baubeginn durch einen sachkundigen Ornithologen zu überprüfen, ob planungsrelevante Arten im Bereich der Bautätigkeiten vorkommen.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen wird es zur Beseitigung einiger Gehölze kommen. In § 64 Landschaftsgesetz (LG) wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September keine wesentlichen Gehölzrückschnitte durchgeführt werden dürfen.

Als Ersatz für die gerodeten Gehölze und den somit verlorengegangenen Lebensraum sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Es ist vorgesehen, einen Teil des Punktedefizits durch Neupflanzungen von Gehölzen auszugleichen.

Der restliche Ausgleich für die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt durch eine externe Maßnahme aus dem Pool der privaten Ökokonten, die noch mit der ULB abzustimmen ist.

7. Zulässigkeit des Vorhabens

Auf der Grundlage der für den Eingriffsbereich ausgewerteten Daten kommt die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Baumaßnahmen im Sinne der §§ 19 (3) BNatschG und 42 (1) BNatschG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist. Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise oder entsprechende artspezifische Biotopstrukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.
Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind somit für die Baumaßnahme nicht erkennbar.

Büro für Grünplanung
Margarete Hoberg-Klute
Garten- und Landschaftsarchitektin, Dipl-Ing.
Schwermecketal 2

59846 Sundern

Bearbeitung durch
Susanne Volkwein
Landschaftsarchitektin, Dipl-Ing. (FH)

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang:

Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4613, Quadrant 2 unter Berücksichtigung der vorkommenden Lebensräume (Fettwiese, Feldgehölze und Fließgewässer).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KlGehoel	FettW
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U			(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓			XX
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S			XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U		X	(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		XX	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓			X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓		XX	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		X	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	(X)
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓			(X)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓		XX	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	(X)
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U		X	